

BDZ beklagt fehlenden Mut zur Modernisierung des Dienstrechts

Der Bundestag hat am 12. November 2008 das Dienstrechtsneuordnungsgesetz verabschiedet. Der BDZ hatte im Gesetzgebungsverfahren wiederholt kritisiert, dass die Bundesregierung die selbstgesteckten Ziele verfehle. Ein zukunftsfähiges Gesamtkonzept zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes liege mit dem Gesetz nicht vor. BDZ-Chef Klaus H. Leprich erklärte in einer ersten Reaktion, Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble fehle offenbar der Mut, für den Bund und damit auch für die Länder Leitlinien eines „wirklich modernen Dienstrechts“ vorzugeben und verstecke sich hinter den Ländern.

Einige Regelungsschwerpunkte im Überblick:

- Das Laufbahnsystem wird neu gestaltet. Es bietet die Grundlage für eine Reduzierung der bestehenden Laufbahnen.
- Die Probezeit wird für alle Laufbahnen einheitlich auf drei Jahre festgelegt. Die Anforderungen an die Bewährung während der Probezeit werden erhöht.
- Das bisherige System des Besoldungsdienstalters wird durch eine altersunabhängige, an beruflichen Dienstzeiten orientierte Tabellenstruktur mit einheitlich acht Stufen ersetzt.
- In die Grundgehaltstabelle wird die Sonderzahlung in Höhe von 60 Prozent eingebaut. Dabei erfolgt der erste Einbau der Restsonderzahlung in Höhe von 30 Prozent eines Monatsbezugs zum 1. Juli 2009 und der zweite Einbau mit dem Wiederaufleben des ausgesetzten Restbetrags in Höhe von weiteren 30 Prozent zum 1. Januar 2011.
- Das jährliche Budget für die Leistungsbezahlung in Höhe von 31 Mio. Euro wird gesetzlich festgeschrieben. Das Vergabebudget wird auf mindestens 0,3 Prozent der Ausgaben fixiert. Es besteht eine Auskehrpflicht.
- Der Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder wird um jeweils 50 Euro erhöht.
- Die Regelaltersgrenze wird ab 2012 stufenweise um zwei Jahre von 65 auf 67 Jahre erhöht. Die Anhebung soll 2029 abgeschlossen sein. Der Zollvollzug ist von besonderen Altersgrenzen ausgenommen.

Grundsätzlich tritt das Dienstrechtsneuordnungsgesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Für das Inkrafttreten einzelner Regelungen gelten unterschiedliche Zeitpunkte.

Ausführlichere Informationen finden Sie unter www.bdz.dbb.de und im Intranet des BDZ.

Berlin, 13. November 2008